

Beschluss des Gemeinderates der Bundeshauptstadt Wien vom 29. April 1999, Amtsblatt der Stadt Wien, Nr. 30/1999, über die Rückgabe von Kunst- und Kulturgegenständen aus den Museen, Bibliotheken, Archiven, Sammlungen und sonstigen Beständen der Stadt Wien

I. Die Stadt Wien verpflichtet sich, jene Kunst- und Kulturgegenstände aus den Museen, Bibliotheken, Archiven, Sammlungen und sonstigen Beständen unentgeltlich an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zu übereignen, welche

1. zwar rechtmäßig in das Eigentum der Stadt Wien übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946 über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind (BGBl. Nr. 106/1946), waren und sich noch im Eigentum der Stadt Wien befinden;
2. Gegenstand von Rückstellungen an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen waren und nach dem 8. Mai 1945 im Zuge eines daraus folgenden Verfahrens nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung, StGBI. 90/1918, unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Wien übergegangen sind und sich noch im Eigentum der Stadt Wien befinden;
3. nach Abschluss von Rückstellungsverfahren nicht an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zurückgegeben werden konnten, als herrenloses Gut in das Eigentum der Stadt Wien übergegangen sind und sich noch im Eigentum der Stadt Wien befinden.

II. Der Magistrat wird ermächtigt, nach Vorliegen der Empfehlung der nach Punkt III. eingerichteten Kommission

1. die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen festzustellen und die Kunst- und Kulturgegenstände an diese zu übereignen;
2. jene Kunst- und Kulturgegenstände gemäß Punkt I., welche nicht an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen rückübereignet werden können, weil diese nicht festgestellt werden können, an den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus zur Verwertung zu übereignen. Der amtsführende Stadtrat für Kultur hat dem Gemeinderat über die erfolgte Übereignung von Kunst- und Kulturgegenständen jährlich zu berichten.

III. Beim Magistrat der Stadt Wien wird eine Kommission eingerichtet, die dem Magistrat bei der Feststellung jener Personen, denen Kunst- und Kulturgegenstände gemäß Punkt I. zu übereignen sind, zu beraten hat. Vorschläge für eine Übereignung werden im Wege des zuständigen amtsführenden Stadtrates/der zuständigen amtsführenden Stadträtin an die Kommission herangetragen. Die Kommission richtet ihre Empfehlungen an den zuständigen amtsführenden Stadtrat/die zuständige amtsführende Stadträtin, der/die die weiteren Veranlassungen vornimmt.

1. Mitglieder der Kommission sind:
 - a. ein Vertreter aus dem Aktivstand der Richter als Vorsitzender;
 - b. ein Vertreter aus dem Stand der Notare;
 - c. ein Experte auf dem Gebiet der Stadt- und Kunstgeschichte Wiens;
 - d. ein Experte auf dem Gebiet der Zeitgeschichte;

- e. ein Vertreter der Magistratsdirektion – Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten.
Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.
2. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder, sofern diese an Stelle der Mitglieder der Mitglieder an Sitzungen der Kommission teilnehmen, erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Form von Sitzungsgeldern. Das Sitzungsgeld beträgt für das als Vorsitzender tätige Mitglied oder Ersatzmitglied 1 500 S pro Sitzung. Für die anderen Mitglieder oder Ersatzmitglieder beträgt das Sitzungsgeld 1 000 S pro Sitzung.
 3. Die Kommission kann weitere Sachverständige und geeignete Auskunftspersonen beiziehen, wie insbesondere Vertreter der Museen der Stadt Wien, des Wiener Stadt- und Landesarchivs und der Wiener Stadt- und Landesbibliothek. Der Leiter der zuständigen Magistratsdienststelle ist jedenfalls von der Kommission zu hören.
 4. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission obliegt dem Bürgermeister auf Vorschlag des amtsführenden Stadtrates für Kultur. Die Bestellung erfolgt auf zwei Jahre. Neuerliche Bestellungen sind zulässig.
 5. Der Vorsitzende beruft die Kommission zu Sitzungen ein.
 6. Zu einem Beschluss der Kommission ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 7. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.